

# Auszug aus der Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Clausthal

in der Fassung vom 28. Juli 2022

## § 4

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Als Wählerverzeichnis gilt das für die Studentengruppe aufgestellte Wählerverzeichnis nach § 5 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kollegialorganen der Technischen Universität Clausthal in der jeweils gültigen Fassung. Es ist um die Mitglieder anderer Statusgruppen, welche zu den Organen der Studentenschaft wahlberechtigt sind, zu erweitern.

## § 7

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der SWA vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der SWA soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,
5. Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt der SWA einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat er unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

## § 13

### Briefwahl

Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung wird auf Grund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Einem anderen als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Briefwahlunterlagen sind:

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
2. der Wahlschein,
3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerläuterung.

(2) Die Wähler geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird. Die Stimmzettel sind ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne zu bringen.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht

Wahlordnung der Studentenschaft der TU Clausthal

abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,

4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,

5. der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

## §14

### Elektronische Wahl (aufgerückt)

(1) Wenn die Wahl elektronisch erfolgen soll, muss durch SWA oder Wahlleitung ein entsprechendes digitales Wahlsystem zur Verfügung gestellt werden. Sofern diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, kommen im Falle elektronischer Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der TU-Clausthal entsprechend zur Anwendung.

(2) Im Falle nicht-verbundener Wahlen kann der SWA beschließen, die Wahlen als Online-Wahlen durchzuführen. In diesem Fall kommen die §§ 13a bis 13d sowie § 15 Abs. 5 WO-TUC ebenfalls zur Anwendung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht. Anderenfalls ist eine Urnenwahl durchzuführen.

## Auszug aus der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal

in der Fassung vom 14. Oktober 2020

## § 5

### Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Personen, deren Mitgliedschaft zur Hochschule nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis vor dem Ende des Wahlzeitraumes endet, werden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren geführt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen und Fakultäten zu gliedern. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt und sind dort nicht wahlberechtigt. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung

gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) Das Wählerverzeichnis ist mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr oder ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist (Ausschlussfrist) darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist unter Angabe der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird oder dessen Rechtsverhältnis nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Wahlzeitraum hinaus verlängert wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(9) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.